

Inkrafttreten:	14. September 2021
Stand:	08. Oktober 2021
Auskunft bei:	<a href="#">Leitung Akademische Dienste</a>

## Schutzkonzept Lehre HS 2021

### A Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für das Herbstsemester 2021 (HS 2021), und zwar ab dem 14. September 2021. Es gilt – bis auf Weiteres – auch für die Prüfungssession Winter 2021/2022. Vorbehalten bleiben allfällige Anpassungen im Laufe der kommenden Wochen.

Es ist für alle Personen verbindlich, die an der Lehre der ETH Zürich beteiligt sind, Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen. Ziel ist es, mit Hilfe der Schutzmassnahmen Präsenzveranstaltungen an der ETH Zürich durchzuführen und gleichzeitig verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen.

Bei Nichteinhalten der Vorgaben dieses Schutzkonzepts kann der Zugang zu einzelnen Räumen oder Gebäuden der ETH verweigert werden. Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrpersonen (Dozierende, Assistierende, Hilfsassistierende) und des Sicherheitspersonals sowie den Markierungen und Signalisationen sind unbedingt Folge zu leisten.

Massgebend sind die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 23. Juni 2021<sup>1</sup>, der Corona-Masterplan der Schulleitung<sup>2</sup>, die Weisung der Rektorin zu den Massnahmen in der Lehre wegen COVID-19 (HS 2021)<sup>3</sup> sowie die Verordnung zur Nutzung des Covid-19-Zertifikats in der Lehre<sup>4</sup>.

### B Allgemeine Schutzmassnahmen

Grundsätzlich soll Präsenz auf dem Campus wieder zum Studienalltag der Studierenden gehören, wengleich Schutzmassnahmen weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf die Präsenzsituationen haben. Gleichzeitig soll ein gutes Onlineangebot für viele Lehrveranstaltungen helfen, den Campus zu entlasten, indem Studierende diesem nicht auf dem Campus folgen.

Bei Präsenzveranstaltungen in der Lehre müssen die Vorgaben des Bundes betreffend Maskenpflicht, Hygiene und Abstand sowie allfällige weitere spezifische Schutzmassnahmen eingehalten werden. Zutrittsberechtigt zu Lehrveranstaltungen in Präsenz sind Personen, die ein Covid-Zertifikat besitzen, d. h. geimpft, genesen oder getestet sind, oder die über einen negativen ETH-internen CoVMass-Test verfügen (nicht älter als 72h). Trotz der Zertifikatspflicht bzw. der Pflicht zum Testnachweis bleiben die Maskenpflicht und Distanzregeln grundsätzlich bestehen als additiver Schutz.

#### 1. Krankheitssymptome und Verhaltensregeln

Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen betreten die Gebäude der ETH so lange nicht, bis sie 48h symptomfrei sind. Auch bei milden Symptomen verlangt das BAG<sup>5</sup>, dass die betreffende Person zu Hause bleibt und empfiehlt die Durchführung eines Tests zum Nachweis von Coronaviren, und zwar auch dann, wenn die betreffende Person geimpft oder genesen ist.

<sup>1</sup> [SR 818.101.26](#)

<sup>2</sup> [Corona-Masterplan](#)

<sup>3</sup> [Weisung - Massnahmen in der Lehre wegen Covid-19 \(HS 2021\)](#) vom 14. September 2021.

<sup>4</sup> [RSETHZ 0.300](#)

<sup>5</sup> Zum Vorgehen bei Krankheitssymptomen: [Webseite BAG](#).

Bei wesentlich engem Kontakt ohne Schutzmassnahmen mit einer Person mit bestätigter COVID-19-Erkrankung ist der Aufenthalt auf dem ETH Campus für 10 Tage untersagt (auch bei negativem Testresultat), sofern keine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach Massgabe des BAG vorliegt<sup>6</sup>.

Im Falle von Quarantäne oder Absonderung (Isolation) gelten die gleichen Regeln für Leistungskontrollen und Leistungselemente wie bei Krankheit. Die Schulleitung der ETH Zürich empfiehlt ausdrücklich die Impfung für alle Personen, für die keine medizinischen Vorbehalte vorliegen.

### 1.1 Verhaltensregeln für Studierende

Für Studierende gilt die Regelung des betreffenden Merkblatts<sup>7</sup>. Studierende sollen eine eigene COVID-19-Erkrankung (auch im Verdachtsfall) umgehend dem Team InfoLehre der AkD melden: [infolehre@ethz.ch](mailto:infolehre@ethz.ch)

### 1.2 Verhaltensregeln für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen gilt die Regelung des betreffenden Merkblatts<sup>8</sup>. Lehrpersonen sollen eine eigene COVID-19-Erkrankung (auch im Verdachtsfall) umgehend dem Team InfoLehre der AkD melden: [infolehre@ethz.ch](mailto:infolehre@ethz.ch)

Es ist nicht vorgesehen, Studierende über einzelne Krankheitsfälle zu informieren.

## 2. Covid-Zertifikat oder negativer ETH-interner CoVMass-Test

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz wird auf Personen eingeschränkt, die ein Covid-19-Zertifikat<sup>9</sup> gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>10</sup> besitzen oder die über einen negativen ETH-internen CoVMass-Test verfügen, der nicht älter als 72h ist. Es gelten im Weiteren die Vorgaben der Verordnung Nutzung Covid-19-Zertifikat in der Lehre<sup>11</sup>.

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen vor Ort werden neben dem CH-COVID-Zertifikat auch bestimmte andere Impfnachweise akzeptiert. Anerkannt werden offizielle, mit Namen versehene und datierte Impfnachweise, sofern diese in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch ausgestellt sind und die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Ausnahmeregelungen zur Befreiung von den geltenden grenzsanitarischen Massnahmen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Personen, die mit einem der Impfstoffe geimpft worden sind, die auf der vom BAG publizierten, abschliessenden [Liste](#) aufgeführt sind.

## 3. Abstandsregeln

Der vom BAG vorgegebene Mindestabstand (mind. 1.5m) ist nach Möglichkeit einzuhalten. Bei fester Bestuhlung kann z. B. anstelle des Mindestabstands jeder zweite Platz freigehalten werden. Ist dies aufgrund der Teilnehmendenzahlen und der Raumgrösse nicht möglich, so kann jeder Platz besetzt werden.

## 4. Maskenpflicht

Auf dem gesamten ETH-Campus gilt innerhalb aller öffentlich zugänglichen Bereiche eine Maskentragpflicht. Dies gilt auch für Studierenden-Arbeitsplätze. Als Masken kommen grundsätzlich in Frage: Hygienemasken (Einwegmasken) oder Community Masken (von der Swiss COVID-19 Science Task-Force empfohlene Textilmasken). Selbstverständlich können auch andere Maskenarten getragen werden, bspw. FFP2-Masken (Schutzmasken). Das Merkblatt bezüglich Maskentypen ist zu beachten<sup>12</sup>.

---

<sup>6</sup> Informationen zu Ausnahmen von der Quarantänepflicht (Kontaktquarantäne) für geimpfte und genesene Personen finden Sie [auf den Seiten des BAGs](#) (siehe auch nachfolgend Ziff. 1.1).

<sup>7</sup> [COVID-19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten und Unterstützung des Contact Tracings – für ETH-Studierende](#)

<sup>8</sup> [COVID-19: Kommunikation von Krankheitsfällen, Umgang mit engen Kontakten und Unterstützung des Contact Tracings – für ETH-Mitarbeitende](#)

<sup>9</sup> [Covid-19-Verordnung Zertifikate](#) vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2).

<sup>10</sup> [SR 818.101.26](#)

<sup>11</sup> [RSETHZ 0.300](#)

<sup>12</sup> [Merkblatt: Maskentypen](#)

Masken können in den Gebäuden und an den Studierenden-Arbeitsplätzen unter Einhaltung des Mindestabstands abgenommen werden, um sich zu verpflegen. Keine Verpflegung in Unterrichtsräumen während Lehrveranstaltungen.

In den Aussenbereichen wird dann das Tragen einer Maske stark empfohlen, wenn die notwendigen Abstände unterschritten werden.

In den Unterrichtsräumen gilt die Maskenpflicht während der gesamten Lehrveranstaltung für alle Teilnehmenden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind dozierende Personen nur in den eigens dafür gekennzeichneten Räumen<sup>13</sup> und unter Verwendung additiver Schutzmassnahmen (z. B. Plexiglasschilde), oder wenn sie sich zum Zweck der Aufzeichnung ihrer Veranstaltung ohne Publikum im Raum befinden. Die Maskenpflicht gilt auch während mündlicher und schriftlicher Präsenzprüfungen<sup>14</sup>.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen mit einem ärztlichen Dispens vom Maskentragen (Dispens muss vorgewiesen werden). Die Dozierenden oder die jeweiligen Prüfungsaufsichten sind verpflichtet, vor der Prüfung alle Teilnehmenden darüber zu informieren, dass Personen mit ärztlichem Maskendispens an der Prüfung teilnehmen (zwecks Vermeidung von unnötigen Anschuldigungen oder Irritationen). Für Personen mit Maskendispens gilt zudem:

- Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der zuständigen Dozentin/dem zuständigen Dozenten den ärztlichen Maskendispens melden (zeitlicher Vorlauf zwecks Ausstattung Prüfungsräume).
- Sie müssen die Prüfung an Tischen ablegen, die mit zusätzlichen Schutzmassnahmen ausgerüstet sind (z.B. Plexiglasscheiben). Als zusätzliche Schutzmassnahme gilt auch eine Platzierung der betreffenden Studierenden am Rand des Prüfungslokals mit grösserem Abstand.
- Teilnehmende aus der Gruppe der besonders gefährdeten Personen, die keine Maske tragen können, sollten die Prüfung in einem ausreichend grossen anderen Raum mit möglichst wenig anderen Teilnehmenden ablegen (Risikoreduktion) und die Prüfung an Tischen ablegen, die mit technischen Schutzmassnahmen ausgerüstet sind (z.B. Plexiglasscheiben, Sitzplatz am Rand mit grösserem Abstand).
- Studierende mit Maskendispens, die an einer Präsenzprüfung teilnehmen, müssen dem/der Dozierenden unaufgefordert und vor der Prüfung ihr Covid-Zertifikat und ETH Karte oder ihren negativen ETH-internen CoVMass-Test (nicht älter als 72h) vorlegen. Für die Semesterend- und Sessionsprüfungen bleiben allenfalls davon abweichende Bestimmungen vorbehalten; für diese Prüfungen können bei Bedarf gesonderte Schutzmassnahmen erlassen werden.

## 5. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Lehrveranstaltungen dürfen nur von eingeschriebenen Studierenden besucht werden; Anwesenheitslisten müssen nicht geführt werden.

Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden können insbesondere bei Häufungen von Fällen die Kontaktdaten inklusive Mobiltelefonnummern der eingeschriebenen Teilnehmenden ausgehändigt werden. Die Akademischen Dienste etablieren einen Prozess, um den Contact Tracern des Kantons im Bedarfsfall die nötigen Informationen zu liefern.

## 6. Hygienemassnahmen

Die Lüftungen der Unterrichtsräume werden so eingestellt, dass eine möglichst gute Luftqualität erreicht und die Konzentration von Aerosolen minimiert wird.

Wird ein Platz temporär verlassen (z. B. während einer Pause), muss danach derselbe Platz wieder eingenommen werden.

Gemeinsam benutzte Flächen und Einrichtungen müssen von den Teilnehmenden und Lehrpersonen zu Beginn der Lektionen gereinigt werden. Ausrüstung zur Desinfektion wird bereitgestellt.

---

<sup>13</sup> [Informationen zu den Rektorats-Räumen](#): Belegungen und additive Schutzmassnahmen. In den grün gekennzeichneten Räumen können die Dozierenden, sofern sie die zur Verfügung stehenden Plexiglasscheiben nutzen, auf die Maske verzichten.

<sup>14</sup> Folgende Empfehlungen helfen, das Beschlagen der Brille zu verhindern: zuerst Maske aufsetzen, dann Brille auf Maske setzen / Maske mit integriertem Metallbügel verwenden, dicht anlegen / Brille mit Anti-Beschlag-Beschichtung verwenden, alternativ Antibeschlagspray verwenden / Kontaktlinsen tragen, falls vorhanden.

## 7. Signalisation

In einem Teil der Räume sind Platzmarkierungen angebracht. Diese gelten für das Absolvieren von Prüfungen und sind für den Präsenzunterricht nicht relevant. Diese Markierungen dürfen weder versetzt noch entfernt werden.

Allen anderen Signalisationen im Raum und an den Eingangstüren ist Folge zu leisten.

## 8. Besonderer Schutz von Personen aus Risikogruppen

Studierende, die einer Risikogruppe<sup>15</sup> angehören oder die sich bspw. aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können (ärztliches Attest erforderlich), sollen in erster Linie das Online-Lehrangebot der ETH im HS 2021 nutzen. Für Lehrveranstaltungen mit zwingender Präsenz sollen, wenn möglich und bei Bedarf, spezielle Präsenzsettings für solche Studierenden angeboten werden. Die betreffenden Studierenden suchen dazu das Gespräch mit den jeweiligen Dozierenden.

# C Besondere Schutzmassnahmen und weitere Instruktionen

## 1. Weitere Lehrveranstaltungen

Auch in Zeichensälen, Computerräumen der Departemente und Laboren sowie in Praktika, die in der Verantwortung der Studiengänge liegen, gelten die oben beschriebenen Schutzmassnahmen. Die entsprechenden Dozierenden müssen für diese Art der Lehrveranstaltung ein separates Schutzkonzept erstellen und im VVZ oder auf der von dort verlinkten Kurswebsite zur Verfügung stellen. SGU ([coronateam@ethz.ch](mailto:coronateam@ethz.ch)) steht bei Bedarf beratend zur Seite.

Dabei gelten folgende Vorgaben

- Die Vorgaben der übergeordneten Dokumente ([Links](#)) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben aus diesem Schutzkonzept sind einzuhalten oder werden durch andere Massnahmen ersetzt (z.B. Contact Tracing, wenn enge Kontakte ohne Maske nicht vermieden werden können).

Für Exkursionen und Feldkurse, die als besondere Lehrveranstaltungen gelten, ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen; es kommen spezifische Leitlinien für die Planung, Durchführung und Kontrolle zur Anwendung<sup>16</sup>.

## 2. Leistungselemente und Leistungskontrollen in Präsenz

Die Weisung «Massnahmen in der Lehre wegen COVID-19 (HS 2021)» regelt die möglichen Durchführungsmodi für Leistungselemente sowie Leistungskontrollen im HS 2021. Werden diese in Präsenz durchgeführt, müssen die Bestimmungen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Vorbehalten bleiben allenfalls davon abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Semesterendprüfungen und die Prüfungssession Winter 2021/2022; für diese können bei Bedarf gesonderte Schutzmassnahmen erlassen werden.

---

<sup>15</sup> [Coronavirus: Besonders gefährdete Personen](#)

<sup>16</sup> [Exkursionen-Feldkurse](#) sowie [Corona-Masterplan](#)